



Judith Faessler, M.A.

arbeitet als Wissenschaftliche Mitarbeiterin
beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz,
München.

/// Die Aufgaben des Verfassungsschutzes

Wann greift der Staat ein?

Wie kann die Abschaffung der Demokratie auf demokratischem Wege und auf demokratische Weise verhindert werden? Wann soll der Staat eingreifen? Hier ist neben der Polizei auch der Verfassungsschutz gefragt – eine Sicherheitsbehörde, die mittelbar den Staat schützen soll, um unmittelbar die Individualrechte der Bürger zu schützen.

Rückblick auf die Geschichte: Bedrohung durch Antidemokraten

Die Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 bleibt das eindringlichste Beispiel dafür, wie eine Demokratie auf demokratischem Wege beseitigt werden kann. Die Weimarer Republik hatte ihren Feinden sozusagen sehenden Auges den Dolch gereicht, mit dem sie gemeuchelt wurde. So hatte der spätere Propagandaminister der NS-Diktatur, Joseph Goebbels, schon 1928 angekündigt:

„Wir gehen in den Reichstag hinein, um uns im Waffenarsenal der Demokratie mit deren eigenen Waffen zu versorgen. Wir werden Reichstagsabgeordnete, um die Weimarer Gesinnung mit ihrer eigenen Unterstützung lahmzulegen. Wenn die Demokratie so dumm ist, uns für diesen Bären dienst Freikarten und Diäten zu geben, so ist das ihre eigene Sache. Wir zerbrechen uns darüber nicht den Kopf. Uns ist jedes Mittel recht, den Zustand von heute zu revolutionieren. ... Wir kommen nicht als Freunde, auch nicht als Neutrale. Wir kommen als Feinde! Wie der Wolf in die Schafherde einbricht, so kommen wir.“¹

1933 wurde die Demokratie auf demokratischem Wege abgeschafft.

Später höhnte er: „Es wird immer einer der besten Witze der Demokratie bleiben, dass sie ihren Todfeinden die Mittel selbst stellte, durch die sie vernichtet wurde.“²

Nicht minder zynisch stellte SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich 1936 fest: „Wir [die Nationalsozialisten] erledigten dieses System mit seinen eigenen Mitteln. Wir stellten uns auf seine Spielregeln ein, wir waren ‚legal‘ wie die Verfassung es wollte, und vernichteten mit den verfassungsrechtlichen Mitteln auf legalem Wege ein System, das ohne innere Substanz jederzeit bereit war, sich selbst aufzugeben, wenn es nur auf legalem Wege geschah.“³



Copyright: iStock.com/ETIEN Jones

Streiken ist ein demokratisches Grundrecht und wird vom Staat geschützt.

Die Lehren aus der Geschichte

Zeitgenossen zogen daraus die Lehre: Nie wieder sollte eine Demokratie so wehrlos und gar zustimmend ihrem eigenen Untergang zusehen müssen.

Wird die Weimarer Republik heute oft als „Demokratie ohne Demokraten“ beschrieben, so darf man nicht vergessen, dass auch die junge Bundesrepublik zunächst mit einer Minderheit überzeugter Demokraten starten musste.

Zunächst musste aber folgende Frage beantwortet werden: Wie kann die Abschaffung der Demokratie auf demokratischem Wege (z. B. durch Wahlen) auf demokratische Weise (d. h. ohne die eigenen Prinzipien zu verraten) verhindert werden? Wann soll der Staat eingreifen?

Schon während der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft entstand die Idee einer militanten Demokratie. Karl Loewenstein konzipierte eine streitbare Demokratie und Karl Mannheim entwarf eine geplante Demokratie. Thomas Mann hielt im amerikanischen Exil dazu Vorträge: „Europa wird nur sein, wenn der Humanismus seine Männlichkeit entdeckt, wenn er lernt, in Harnisch zu gehen, und nach der Erkenntnis handelt, daß die Freiheit kein Freibrief sein darf für diejenigen, die nach ihrer Vernichtung trachten.“⁴

Aber auch an Hermann Broch, Friedrich Stampfer, Curt Geyer und an die „Union Deutscher Sozialistischer Organisationen in Großbritannien“ sollte in diesem Zusammenhang erinnert werden. Als wichtigster Vordenker der Verfassungsgerichtsbarkeit⁵ gilt Hans Kelsen, der hellsichtig schon während der Weimarer Republik seine Gedanken in „Wer soll der Hüter der Verfassung sein?“ verfasste.

Errichtung der wehrhaften Demokratie

Die Umsetzung in die Realität folgte aber erst nach dem Krieg. Die neu errichtete Bundesrepublik sollte wehrhaft sein und nie mehr ihren Feinden die Mittel zu ihrer eigenen Beseitigung in die Hand geben. Man folgte Carlo Schmid, der 1948 die Meinung äußerte, „dass es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, dass sie selbst die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft. ... Man muss auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen.“⁶

Die „wehrhafte Demokratie“ verfolgt das Ziel, sich gegen Feinde der freiheitlich demokratischen Grundordnung (fdGO) zu wehren.

Vor dem Hintergrund der traumatischen Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und der Vorgänge in der sowjetischen Besatzungszone wurde die junge Bundesrepublik gegen Feinde rechtlich aufmunitioniert. Das Bundesverfassungsgericht prägte dazu die Begriffe „wehrhafte“ oder „streitbare Demokratie“, um die Entschlossenheit zum Ausdruck zu bringen, sich gegenüber den Feinden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO)⁷ nicht neutral zu verhalten, sondern sich zur Wehr zu setzen. Das Prinzip der wehrhaften Demokratie wird gerne unter dem Motto „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit“ zusammengefasst. Treffender wäre dagegen: „Keine Freiheit zur Beseitigung der Freiheit“.

Unsere Verfassung hat nun im Gegensatz zur Weimarer Verfassung einen unveränderlichen Kern, der durch eine Ewigkeitsklausel geschützt ist.⁸ So können weder Parlament noch Volk auf legalem Wege eine andere Grundordnung wählen als die freiheitliche demokratische. Die fdGO umfasst aber nur eine Teilmenge der in Art. 79 genannten Rechtsgüter, sie ist sozusagen der Kern des unveränderlichen Kerns. Die fdGO wurde durch Rechtsprechung definiert, welche im Bundesverfassungsschutzgesetz (§ 4 BVSchG) festgeschrieben wurde und kann durch das Bundesverfassungsgericht neu definiert und angepasst werden.⁹

Die Waffen der wehrhaften Demokratie

Die Verteidigungsinstrumente der wehrhaften Demokratie liegen in der Möglichkeit, Grundrechte einzuschränken.

Eine Reihe repressiver Instrumente ermöglicht die Bekämpfung von Verfassungsfeinden. Einige werden aktiv genutzt, andere hängen nur wie Damoklesschwerter über den umstürzlerischen Aktivitäten: Während zahlreiche extremistische Vereine verboten wurden, gab es bisher nur zwei Parteiverbote¹⁰ und keine einzige Grundrechtsverwirkung¹¹. Der Gedanke dahinter ist ein grundsätzlich abgestuftes, maßvolles und zurückhaltendes Einsetzen der Repression. Die wehrhafte Demokratie ist mit einem breiten Repertoire an möglichen Maßnahmen ausgerüstet, je nach Gefährdung und Wahl der Mittel des Gegners. Die exekutive Auseinandersetzung bietet repressive Mittel, von der Beobachtung in unterschiedlicher Intensität bis hin zu Verboten¹² oder präventive Maßnahmen. Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz beginnt mit der Auswertung offener Publikationen und kann bis hin zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gehen. Die wehrhafte Demokratie setzt in der Auseinandersetzung mit Verfassungsfeinden – zusätzlich zur exekutiven Bekämpfung oder ausschließlich – zudem auf den geistig-politischen Diskurs. Dieser ist in erster Linie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, mit Politik, öffentlichen Medien und Zivilgesellschaft als zentralen Akteuren. Aber auch staatliche Maßnahmen wie Aufklärung durch die veröffentlichten Verfassungsschutzberichte¹³ zählen dazu. Es ist

grundsätzlich eine restriktive Auslegung der Anwendung geboten, also „im Zweifel für die Freiheit“ (in dubio pro libertate). Zudem gilt: Je gefestigter die Demokratie, desto eher kann man der zivilen Auseinandersetzung den Vorzug geben.

Warum überhaupt eine freiheitliche Demokratie?

Schränkt eine wehrhafte Demokratie die Freiheit ein? Staatliche Normen sind ja nicht absolut, sondern von Menschen gesetzt. So bezeichnen die ägyptischen Muslimbrüder sich selbst als „wasatiya“ (Mitte) und ihre Ideologie als den „gemäßigten Weg der Mitte“, zwischen dem gewalttätigen Jihadismus und dem aus ihrer Sicht religionsfeindlichen Säkularismus. In Deutschland werden die Muslimbrüder dagegen als extremistisch eingeordnet. Variiert also Extremismus je nach Koordinatensystem? Genau hier setzt oft die Kritik an: Der Extremismus-Begriff sei ein Instrument der „herrschenden Klasse“¹⁴, um Gegner zu diffamieren. Aber sowohl diese Kritik als auch die gängige Vorstellung, je toleranter und pluralistischer eine Gesellschaft, desto relativistischer der Staat, zielt an der Idee der fdGO und damit an ihrem Extremismuskonzept vorbei.

Von Menschen gesetzte staatliche Normen sind nicht absolut.

Die freiheitliche Demokratie verzichtet auf das Einsehen für eine weltanschauliche Wahrheit – analog der Ringparabel.¹⁵ Sie setzt dagegen

- die Freiheit über die Wahrheit: Religionsfreiheit etwa hängt nicht davon ab, ob es eine religiöse Wahrheit gibt oder nicht, sie gründet vielmehr in der nicht relativierbaren Würde der Person und ihrer Freiheit;
- das Individuum über die Gemeinschaft: Die kleinste Minderheit in einer Gesellschaft ist das Individuum. Somit ist jede Minderheit vor der Mehrheit geschützt und jede Wahrheit zulässig, sofern sie nicht andere Individuen in ihrer Freiheit oder Sicherheit einschränkt.

Sinn und Zweck des freiheitlichen Staates ist also, die individuelle Freiheit und das friedliche Zusammenleben der in vielerlei Hinsichten unterschiedlichen Bürger zu garantieren. Die individuellen Grundrechte bilden den unantastbaren Kern, den der Staat schützen muss. Alle anderen Grundprinzipien der fdGO sind nur deshalb schützenswert, weil sie selbst zum Zwecke des Schutzes der individuellen Grundrechte errichtet wurden, so die Gewaltenteilung, die Volkssouveränität, die Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Verantwortlichkeit der Regierung und das Mehrparteienprinzip mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.¹⁶

Der freiheitliche Staat schützt also weder Meinungen, Ideologien oder Religionen, sondern die Personen, die die Meinungen, Überzeugungen und Religionen vertreten und leben – die Grundrechtsträger. Der freiheitliche Staat ermöglicht und schützt so das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Sichtweisen, Überzeugungen und Religion, unterschiedlicher Herkunft und Lebensvorstellung.

Diese als Pluralismus bezeichnete Form des Zusammenlebens ist aber nicht mit Beliebigkeit zu verwechseln: Pluralismus bedeutet nämlich nicht Relativismus, sondern mehr Freiheit, d. h. mehr Wahlmöglichkeit für jeden Einzelnen. Jeder Versuch, diese Freiheit mittelbar oder unmittelbar einzugrenzen oder gar abzuschaffen, wird als freiheitsberaubend bzw. als extremistisch betrachtet.

Und so bedeutet Extremismus für den Staat nicht die Abweichung von einer willkürlich gesetzten Norm, sondern die Gefährdung der Grundrechte des Individuums, die Einschränkung der Freiheit und auch seiner Gleichheit vor dem Gesetz.

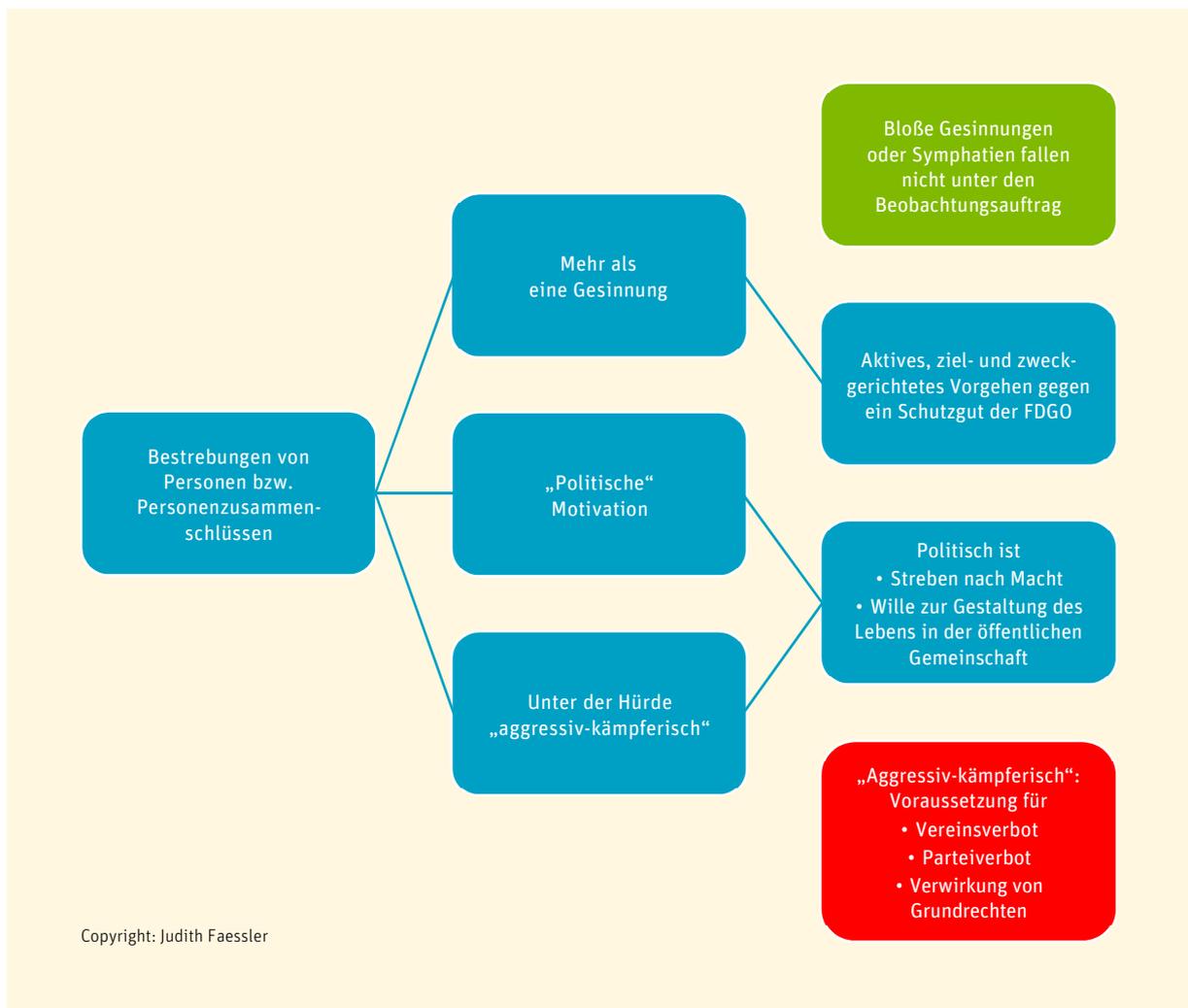
Ab wann kann der Staat nun eingreifen?

Die Polizei sorgt für Sicherheit und verfolgt strafbare und ordnungswidrige Handlungen.

Die Aufgaben der Polizei sind den meisten Bürgern geläufig: Sie muss im Rahmen der Kriminalprävention eingreifen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Außerdem hat sie im Rahmen der Repression strafbare und ordnungswidrige Handlungen aufzuspüren und zu untersuchen. An dieser Stelle sind die Straftatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und einige Propagandadelikte (§ 86a StGB) zu erwähnen, die Kritiker als „Gesinnungsparagraphen“ verunglimpfen. Tatsächlich gibt es Demokratien wie etwa die USA, deren „Redefreiheit“ deutlich weiter geht als unsere „Meinungsfreiheit“. Gleichwohl wird unsere Meinungsfreiheit nach geltender Rechtsmeinung durch die genannten Paragraphen nicht eingeschränkt: Denn da die Vollendung der beschriebenen Tatbestände mit anderen Grundrechten kollidiert, ist ihre Strafbarkeit durchaus gerechtfertigt (und außerdem herrschende Rechtsmeinung). Sie dienen dem Schutz des öffentlichen Friedens und der Menschenwürde.

Weniger bekannt sind dagegen die Aufgaben des Verfassungsschutzes. Dabei ist gesetzlich klar geregelt, ab wann er tätig wird: Tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO eröffnen den Beobachtungsauftrag.

Abbildung 1: Der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes



Darüber hinaus kennt der Verfassungsschutz keine positive Definition des Begriffs Extremismus. Das Gesetz nennt nicht einmal den Begriff, spricht stattdessen nur von „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“. Mit dieser Aufgabenstellung kommt der Verfassungsschutz der Definition Karl Poppers ziemlich nahe, der in seinem Werk „Die Feinde der offenen Gesellschaft“ den politischen Extremismus negativ definierte. Wer die offene Gesellschaft bekämpft, gilt demnach als extremistisch. Der gesetzliche Auftrag kommt sogar ohne die Erwähnung von Phänomenbereichen (Rechts-, Linksextremismus oder Islamismus) aus. Damit kann der Verfassungsschutz flexibler auf neue Bedrohungen reagieren.

Extremistische Bestrebungen erfordern ein aktives Eintreten und Handeln.

In einem demokratischen freiheitlichen Rechtsstaat kann man nur für Taten, nicht für Gesinnungen bestraft werden. Das ist eine zivilisatorische Errungenschaft, von der man um keinen Deut abrücken darf. Und selbst die wehrhafte Demokratie urteilt nicht über Gesinnungen – oder „Einstellungen“, wie gelegentlich gefordert wird. Extremistische Bestrebungen sind deshalb weit mehr als Gesinnungen: Sie erfordern ein aktives Eintreten (und sei es nur das öffentliche mündliche Propagieren) und Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, freiheitliche Grundrechte zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.¹⁷

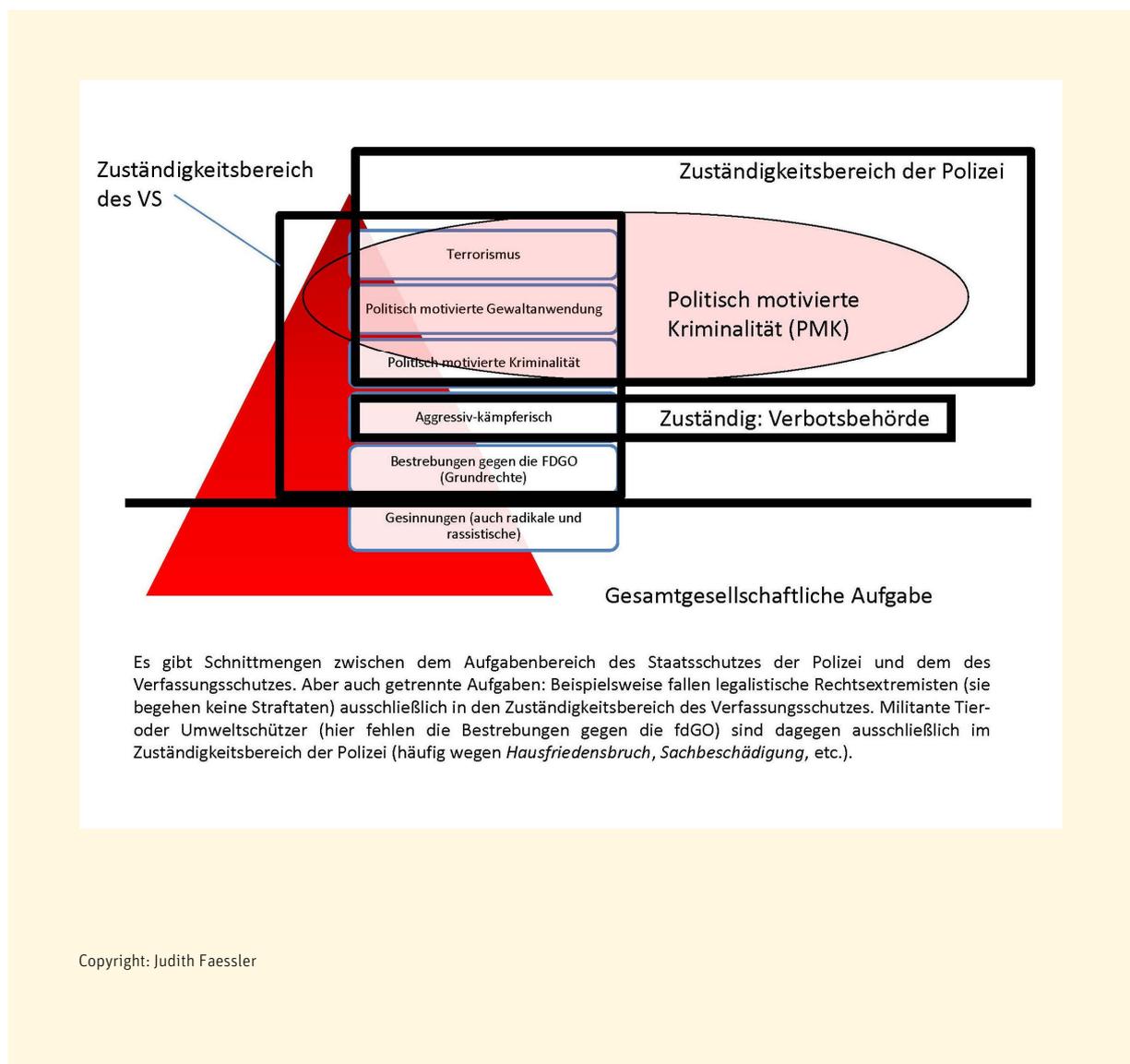
Die Frage nach dem Extremismus ist eine schlichte Alternative – extremistisch oder nicht, ja oder nein. Dies gilt ganz gleich, ob die Bestrebung gegen nur ein Prinzip der fdGO gerichtet ist oder gegen alle, ob verbal oder mit Gewalt. Die Frage nach der Intensität des Extremismus ist eine andere und davon unberührt. Ob die Bestrebungen nun gegen nur ein Grundrecht gerichtet sind oder gegen das ganze System, ob sie Gewalt ablehnen, befürworten oder sogar anwenden bzw. anzuwenden bereit sind. Aber so wie der Taschendiebstahl und der Mord beides Straftaten sind, wenn auch von unterschiedlichem Grad des Eingriffs in die Grundrechte anderer, so gibt es unterschiedliche Grade von Extremismus.¹⁸

Jede Demokratie kennt Handlungen, die als Straftaten gelistet sind. Extremismus ist eine zusätzliche Kategorie von Handlungen im Vorfeld von Straftaten: Deshalb werden Extremisten zwar „beobachtet“, also selbst in ihrer Freiheit und ihren Grundrechten eingeschränkt, aber Extremismus ist nicht verboten. Daher darf der Extremist seine Gesinnung öffentlich kundtun, beispielsweise auf Demonstrationen – und der Staat muss ihm dieses Grundrecht sogar gewährleisten. Die Unterscheidung ist gelegentlich knifflig und für manche schwer nachvollziehbar: So ist beispielsweise selbst die beleidigende und polemische Kritik an Religionen genauso von der Meinungsfreiheit gedeckt wie eine nüchtern vorgebrachte Forderung, etwa Moscheebauten allgemein zu verbieten – aber nur letztere ist extremistisch, weil ihre Ausführung die Religionsfreiheit einschränkt. Und Forderungen nach einem Systemwechsel gelten nur dann als extremistisch, wenn zugleich keine freiheitliche Alternative¹⁹ angeboten wird.

Darüber hinaus greift der Staat vermehrt frühzeitig im Rahmen seines Präventionsauftrags ein. So bietet etwa die beim Landesamt für Verfassungsschutz angesiedelte „Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus“ (BIGE) u. a. umfangreiche Beratungsleistungen für Kommunen, Fortbildungen für Schulen und Sensibilisierungen der Öffentlichkeit an. Zum Eingreifen des Staats zählen aber auch zahlreiche Programme, die man unter Resozialisierung zusammenfassen könnte: Der Staat unterhält eigene Aussteiger-

programme und unterstützt zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich auf Deradikalisierung spezialisiert haben. Die Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen hat den Vorteil der schnelleren Vertrauensbildung gegenüber den Betroffenen. Nachteilig mag sich die fehlende Erfahrung im Sicherheitsbereich auswirken. Gefährdungen zu erkennen erfordert meist langjährige Erfahrung. So wurde beispielsweise einer der beiden Attentäter des Anschlags auf den Essener Sikh-Tempel in einem Salafisten-Präventionsprojekt betreut.

Abbildung 2: Zuständigkeiten im Bereich des Extremismus und der politisch motivierten Kriminalität



Beobachtet wird, wer versucht, gegen die fdGO zu verstoßen.

Der Staat ist keine moralische Instanz

Personen, Personenzusammenschlüssen und Organisationen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, kann man Bestrebungen gegen die fdGO nachweisen. Mehr nicht. Es ist keine Frage der Sympathie oder gar der Gewogenheit zur Regierung – wie häufig von Kritikern suggeriert. Im Gegenteil: Verfassungsschützer sind ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden und nicht an die Regierung. Sie wären schlecht beraten, sich von subjektiv beeinflussbaren Aspekten wie dem Erscheinungsbild leiten zu lassen – genauso wie Richter, Staatsanwälte und Polizisten. Der Verfassungsschutz ist auch keine moralische Instanz, die die Bürger in gute oder schlechte Demokraten einteilt. Denn umgekehrt sind Personenzusammenschlüsse, die nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werden, nicht unbedingt vorbildliche Demokraten. So unterliegt beispielsweise Populismus in der Regel nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Als Populismus bezeichnet man gemeinhin sowohl eine politische Strategie als auch politische Inhalte mit Überschneidungen und Übergängen zum Extremismus. Er mag sich im Rahmen der fdGO bewegen, dennoch handelt es sich nicht um ein vorbildlich demokratisches Handwerk. Wenn Populisten nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werden, ist das jedenfalls kein demokratisches Gütesiegel.

Auch in Bezug auf den Islamismus meinen viele Bürger im Umkehrschluss, nicht vom Verfassungsschutz beobachtete Gruppierungen seien demnach „gut“. In der Islamdebatte beispielsweise offenbaren sich hier die Fallstricke dieses Denkfehlers: Nur weil ein Verband kein Verfassungsfeind ist, ist er noch lange kein idealer Bündnispartner für den Staat. Es ist auch nicht Aufgabe des Staates, Positivlisten, Persilscheine und Anständigkeitsbescheinigungen zu erstellen. Jede Auslegung, die tatsächlich vertreten wird, ist als gegeben zu nehmen. Der Staat hat grundsätzlich nicht zu urteilen, ob eine Religion richtig oder falsch ausgelegt wird. Ein wegweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat das im Jahr 2000 noch einmal verdeutlicht: Der Staat darf weder Lehre noch Schriften einer Religion beurteilen, sondern lediglich die Auslegung konkreter Gläubiger anhand weltlicher Kriterien (Gesetze) bewerten. Sein Maßstab ist das Grundgesetz.²⁰

Auf dem Gelände der fdGO unterhält der Staat eben keine Wegweiser für seine Bürger, lediglich Schutzdämme, die eine Flutung durch totalitäre Wellen verhindern sollen. Auf dem Gelände der fdGO kann sich der Bürger frei bewegen und wird nicht durch den Staat angeleitet. Die Verantwortung für seinen Wandel liegt allein beim Bürger mit seinen freien Entscheidungen.

Zusammenfassung

Im Zweifel für die Freiheit: Wir haben gesehen, dass der Gedanke hinter der wehrhaften Demokratie nicht im Einschränken der Freiheit, sondern in der Garantie der größtmöglichen Freiheitsrechte liegt. Unter dem Begriff des Extremismus werden alle Aktivitäten (niemals Gesinnungen) zusammengefasst, welche die freiheitliche Demokratie gefährden und bekämpfen. Die Gesinnungen der Bürger werden in freiheitlichen Demokratien nicht beobachtet und erst recht nicht sanktioniert. Im Gegenteil, der Staat greift erst ein, wenn seine Gegner mit Handlungen politisch zielgerichtet gegen die fdGO vorgehen. Der Verfassungsschutz ist eine Sicherheitsbehörde, die mittelbar den Staat schützen soll, um unmittelbar die Individualrechte der Bürger zu schützen. Seine Aufgabe besteht u. a. in der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen, nicht in der Erziehung von Bürgern. Das Eingreifen des Staats kann aber nur Weckruf und Signal sein. Freiheitliche Demokratien werden von mündigen Bürgern getragen, daher ist auch zukünftig das Augenmerk auf die Bildung der Bürger zu legen.

Die wehrhafte Demokratie hat das Bestreben, die größtmögliche Freiheit zu garantieren.

///

Anmerkungen

- ¹ Goebbels, Joseph: Was wollen wir im Reichstag?, in: Der Angriff, 30.4.1928.
- ² Goebbels, Joseph: Die Dummheit der Demokratie, in: Der Angriff. Aufsätze aus der Kampfzeit, von Joseph Goebbels, hrsg. von Hans Schwarz van Berk, München 1935, S. 61.
- ³ Heydrich, Reinhard: Die Bekämpfung der Staatsfeinde, in: Deutsches Recht – Zentralorgan des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, 1936.
- ⁴ Mann, Thomas: Humaniora und Humanismus, Wien 1936, XI, S. 447.
- ⁵ Die ganze Debatte wird skizziert, in: Existenzkrise der Demokratie. Zur politischen Theorie des Liberalismus in der Zwischenkriegszeit, hrsg. von Jens Hacke, Berlin 2018.
- ⁶ Carlo Schmid (SPD), Rede im Parlamentarischen Rat am 8. September 1948.
- ⁷ Der Begriff beschreibt zunächst ziemlich abstrakt im Grundgesetz den unabänderlichen Kern der Verfassung, unabhängig von möglichen zeitgebundenen Ausprägungen und Neuerungen durch den einfachen Gesetzgeber. Das Verbotsurteil zur Sozialistischen Reichspartei (SRP, einer Nachfolgeorganisation der NSDAP) 1952 betonte den liberalen Kern unserer Verfassung. So wurde die freiheitliche demokratische Grundordnung folgendermaßen präzisiert: „Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage

der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“ (BVerfGE 2,1 (Ls. 2, 12 f.). Diese im Urteil genannten acht Prinzipien waren fortan maßgeblich für Extremismusbewertungen. Wann immer der Verfassungsschutz eine Organisation als extremistisch bezeichnet, sind ihr Bestrebungen gegen mindestens eines dieser Prinzipien nachzuweisen. Erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Verbotsverfahren der NPD vom 17. Januar 2017 setzte einen neuen Akzent, indem es einige der Prinzipien besonders betonte und somit auf diese reduzierte: In seiner Begründung für die Verfassungsfeindlichkeit fokussierte das Urteil auf den Begriff der Menschenwürde. In ihm finde die fdGO ihren Ausgangspunkt. Andere Prinzipien, wie das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip gestalteten das die fdGO überwölbende Prinzip der Menschenwürde nur näher aus. Wenn es zukünftig um die Extremismusbewertung geht, werden auch die weiteren Grund- und Menschenrechte fortan auf ihren menschenwürderechtlichen Kern zurückgeführt. Dem Gedanken der Menschenwürde steht beispielsweise der Volksbegriff der NPD entgegen, sowie deren fremden- und minderheitenfeindliche Positionen. (siehe auch: Warg, Gunter: Nur der Kern des demokratischen Rechtsstaats – die Neujustierung der fdGO im NPD-Urteil vom 17.1.2017, in: NVwZ-Beilage 2017, S. 42). Zwar waren diese Positionen bisher auch schon verfassungsfeindlich, neu ist die dezidierte Verknüpfung der Begründung mit dem Begriff der Menschenwürde. Aber auch Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip gelten dem Gericht als zentrale Punkte. Es handelt sich nicht um eine Verwerfung der bisherigen Bewertungskriterien, sondern um eine neue Schwerpunktsetzung auf das Individuum. Im Grunde betont das Gericht den liberalen Charakter des Grundgesetzes: Der Staat ist für den Menschen da, nicht umgekehrt.

- 8 So proklamiert Art. 79, Abs. 3 GG: Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.
- 9 Zuletzt im Rahmen des Urteils zum Verbotsverfahren der NPD im Januar 2017.
- 10 Die Sozialistische Reichspartei SRP, eine Nachfolgepartei der NSDAP 1952, und die Kommunistische Partei Deutschlands KPD 1956.
- 11 Das Grundgesetz sieht vor, einzelnen besonders gefährlichen Verfassungsfeinden bestimmte Grundrechte abzuerkennen, auch ohne dass sie eine Straftat begangen hätten. Die betroffenen Grundrechte und das Aberkennungsverfahren sind in Art. 18 GG

geregelt: „Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“ Bisher wurden vier Verfahren, alle gegen Rechtsextremisten, beim Bundesverfassungsgericht angestrengt, die sämtlich zurückgewiesen wurden.

- ¹² Hier sind die Hürden beim aggressiv-kämpferischen Vorgehen gesetzt. Vereine können beispielsweise verboten werden, wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, indem sie als solche nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung einnehmen. Das wird auch in Art. 9, Abs 2 GG und der dazugehörigen Rechtsprechung geregelt.
- ¹³ Da sie eine für genannte Extremisten diffamierende Wirkung haben, gilt deren Nennung auch als Grundrechtseingriff, gegen den sie sich rechtlich zur Wehr setzen können. Daher gilt auch hier ein maßvolles Abwägen der Berichterstattung und nicht deren Vollständigkeit.
- ¹⁴ Eine ohnehin seltsam anachronistisch anmutende Formulierung, in grober Unkenntnis des demokratischen Staates, in dem das Volk als sein eigener Herrscher regiert, also Herrscher und zugleich Untertan ist.
- ¹⁵ In der Ringparabel lässt ein Vater, der seine drei Söhne beerben will, aber nur einen Ring mit besonderen Eigenschaften besitzt, zwei weitere identische Ringe anfertigen. Nach seinem Tod weiß keiner der Söhne, wer von ihnen den „wahren“ Ring geerbt hat, denn ähnlich den Religionen hat der Vater ihnen keine Kriterien zum Erkennen des Wahren mitgegeben. Entsprechend kann und darf der Staat nicht die wahre Weltanschauung erkennen und darf keine bevorzugen.
- ¹⁶ Siehe dazu das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei, einer Nachfolgepartei der NSDAP, im Jahre 1952, BVerfGE 144, 20-367 (Ls. 3).
- ¹⁷ Vgl. § 4 Abs. 1c BVerfSchG.
- ¹⁸ Es ist ein wiederkehrender Vorwurf: Der Verfassungsschutz setze beispielsweise Rechtsterrorismus und linksextremistischem Aktivismus gleich. Das stimmt genauso wenig wie die Polizei verschiedene Straftaten gleichsetzt.
- ¹⁹ So kann eine konstitutionelle Monarchie wie Schweden oder ein Zentralstaat wie Frankreich durchaus zugleich eine freiheitliche Grundordnung sein.
- ²⁰ Urteil des Bundesverfassungsgerichts, 2BvR1500/97, 19. Dezember 2000. Zur Verfassungsbeschwerde der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e.V., Randnotiz 89.